

Niederschrift

RAT/034/2025

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt
Rheine
am 23.09.2025

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Saal des Stadtparkrestaurants Rheine.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Mitglieder des Rates:

Frau Marlen Achterkamp	CDU	Ratsmitglied
Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Til Beckers	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Volker Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Alexander Burmeister	CDU	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Melanie Ehrhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Silke Friedrich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Frau Janine Heile	FDP	Ratsmitglied
Herr Udo Hewing	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Marius Himmler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Christian Jansen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied

Herr Heinz-Jürgen Jansen	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisel	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Frau Yvonne Köhler	SPD	Ratsmitglied
Herr Jens Krage	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Herr Günter Maaß	CDU	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	UWG	Ratsmitglied
Herr Ulrich Moritzer	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Manoharan Murali	SPD	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	Ratsmitglied
Herr Tobias Rennemeier	CDU	Ratsmitglied
Frau Elke Rochus-Bolte	SPD	Ratsmitglied
Herr André Schaper	SPD	Ratsmitglied
Herr Markus Tappe	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Weißling	fraktionslos	Ratsmitglied
Frau Helena Willers	CDU	Ratsmitglied
Herr Prof. Dr. Thorben Winter	CDU	Ratsmitglied
Herr Holger Wortmann	CDU	Ratsmitglied

Gäste:

Frau Dorothee Heckhuis	Geschäftsführerin Stadtwerke Rheine
Herr Ingo Niehaus	Geschäftsführer EWG Rheine

Verwaltung:

Herr Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Herr Raimund Gausmann	Beigeordneter
Herr Mark Dieckmann	Beigeordneter
Herr Jürgen Wullkotte	Leiter Fachbereich 4
Herr Frank de Groot-Dirks	Leitung Bereich für BSPÖ/Betriebsleiter Stadt- kultur Rheine
Frau Heike van der Giet	Schriftführerin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Frau Dr. Gertrud Hovestadt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Frau Claudia Kuhnert	fraktionslos	Ratsmitglied
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied

Herr Dr. Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 33 über die öffentliche Sitzung am 08.07.2025

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungsvorschläge vorgetragen.

2. Informationen der Verwaltung

Es liegen keine Informationen vor.

3. Einwohnerfragestunde

Bürger 1 meldet sich zu Wort und thematisiert einen wiederkehrenden Konflikt im Feriengebiet Elte. Er erinnert daran, dass bereits in den Jahren 2017 oder 2018 ein Kompromiss erarbeitet worden sei, der eine Duldung für Anwohner mit Erstwohnsitzregelung vorsah. Er fragt, wie es möglich sei, dass in einem als Sondergebiet ausgewiesenen Feriengebiet weiterhin Anmeldungen für einen Erstwohnsitz durch die Stadt Rheine akzeptiert würden.

Herr Krümpel erklärt, dass das Melderegister unabhängig von bauordnungsrechtlichen Fragestellungen sei und Anmeldungen daher zunächst vom Meldeamt angenommen würden.

Bürger 1 äußert daraufhin Unverständnis darüber, dass es nicht mögliche sei klare Markierungen in einem Gebiet anzubringen, in dem das Wohnen bauordnungsrechtlich nicht gestattet sei. Er fragt, ob Maßnahmen ergriffen werden könnten, um den wiederkehrenden Ärger zu vermeiden.

Herr Dieckmann berichtet, dass das Thema regelmäßig aufkomme und in einer bevorstehenden Sitzung des Bau- und Entwicklungsausschusses behandelt werde. Er erwähnt, dass ein Petitionsverfahren, das bereits seit etwa acht Jahren laufe, kürzlich abgeschlossen worden sei. Zu-

dem habe es vor einigen Wochen eine Bürgerversammlung gegeben, die von der Bauordnung einberufen worden sei und konstruktiv verlaufen sei. Er kündigt an, die Möglichkeit eines Abgleichs zwischen Einwohnermeldeamt und bauordnungsrechtlichen Daten zu prüfen, wobei datenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden müssten. Er sichert zu, die Angelegenheit mit der Bauordnung zu besprechen.

Herr Dr. Lüttmann ergänzt, dass die Hauptverantwortung nicht bei der Verwaltung, sondern bei den Bürgern liege, die sich möglicherweise bauordnungswidrig in dem Gebiet aufhielten.

4. Änderung in der Besetzung von Gremien

4.1. Änderung in der Besetzung von Gremien - Jugendhilfeausschuss - Bundesagentur für Arbeit Vorlage: 374/25

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesagentur für Arbeit

1. Frau Sarah Feldkamp als beratendes Mitglied für die Bundesagentur für Arbeit für den Jugendhilfeausschuss bestellt hat. (Nachfolge: A. Gehring)
2. Herrn Sönke Delarue als stellvertretendes beratendes Mitglied für die Bundesagentur für Arbeit in den Jugendhilfeausschuss bestellt hat. (Nachfolge: An Deupmann)

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme

4.2. Änderung in der Besetzung von Gremien - Antrag der SPD Fraktion - Vertreterliste Vorlage: 515/25

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine bestellen:

Frau Carina Tiekötter als zusätzliche Vertreterin für die Vertreterliste.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine Vorlage: 436/25

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt

1. die Auflösung des Planungs- und Baubegleitenden Ausschusses Rathauszentrum mit Ablauf des 31.10.2025.
2. die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine inklusive der Anlage 1 zur

Hauptsatzung (Dienstsiegel) sowie deren Inkrafttreten zum 01.11.2025.

3. folgende Änderungen der Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte (Anlage 2 zur Hauptsatzung).

Artikel I

§ 7 des Inhaltsverzeichnisses der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Artikel II

Die Präambel der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine vom _____

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Rheine am _____ mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine – betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die die Bestimmungen der GO NRW präzisiert.

Artikel III

§ 3 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates der Stadt Rheine und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand, im Falle von Meinungsverschiedenheiten, eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und als Vorsitzender/Vorsitzende des Rates der Stadt Rheine bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

Artikel IV

§ 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen

1. Der Rat der Stadt Rheine hat die Einwohner/Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Rheine zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat der Stadt Rheine.

Artikel V

§ 7 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

1. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 18 Mitgliedern, davon 12 direkt gewählte Mitglieder und 6 vom Rat der Stadt Rheine bestellte Ratsmitglieder gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt.
2. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden nach § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW. Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Artikel VI

§ 10 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Rheine werden wie folgt neu gefasst:

§ 10 Ausschüsse

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden.

Im Abs. 1 wird der Satz 2 „Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.“ gestrichen.

4. Der Rat der Stadt Rheine kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien (Geschäftsordnung) aufstellen.

Artikel VII

§ 11 Abs. 2, 5 und 8 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Fraktionsgeschäftskosten

2. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen sowie sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach § 58 Abs. 3 bzw. Abs. 4 GO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, und sonstige beratende Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen berufen worden sind, erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderlichen Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- und (Teil-) Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Darüber hinaus erhalten stellvertretende sachkundige Bürger/Bürgerinnen sowie Einwoh-

ner/Einwohnerinnen eine Aufwandsentschädigung entweder

- a) unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes an Fraktionssitzungen
oder
- b) im Falle der tatsächlichen Vertretung in einer Sitzung auch für die vorausgegangene Fraktionssitzung, sofern diese daran teilgenommen haben.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2, auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

Seniorenbeirat der Stadt Rheine,
Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine,
Familienbeirat der Stadt Rheine,
Kinder- und Jugendvertretung der Stadt Rheine.

Für die Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- bzw. Beiratssitzungen erhält nur das ordentliche Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter ein Sitzungsgeld. Nehmen beide zeitweise an der Sitzung teil, erhält nur das ordentliche Mitglied ein Sitzungsgeld.

- 5. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Stadt Rheine grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
der Wahlprüfungsausschuss,
der Wahlausschuss,
der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss,
der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz,
der Bau- und Mobilitätsausschuss,
der Jugendhilfeausschuss, inkl. Unterausschüsse
der Rechnungsprüfungsausschuss,
der Schulausschuss,
der Sozialausschuss,
der Sportausschuss,
der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration,
der Betriebsausschuss "Technische Betriebe Rheine",
der Betriebsausschuss "Stadtkultur Rheine".
Diese Regelung gilt ebenfalls für die Gremien nach Abs. 2.

- 8. Den Fraktionen wird ein Auslagenersatz gewährt, und zwar monatlich:
 - a) ein Grundbetrag von 400 €, ferner
 - b) ein weiterer Betrag von 50 € je Fraktionsmitglied (Ratsmitglied).

Fraktionen von Parteien, die gerichtlich als gesichert rechts- oder linksextremistisch festgestellt worden sind, erhalten keinen Auslagenersatz.

Artikel VIII

§ 14 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Beigeordnete

Es werden 3 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates der Stadt Rheine zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.

Der/Die für den Bereich "Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement" zuständige Beigeordnete führt zudem die Bezeichnung "Stadtkämmerer/in".

Der/Die für den Bereich "Bildung, Jugend, Familie, Soziales, Migration und Integration" zuständige Beigeordnete führt die Bezeichnung "Schul- und Sozialdezernent/in".

Der/Die für den Bereich "Planen und Bauen" zuständige Beigeordnete führt die Bezeichnung "Stadtbaurat/Stadtbaurätin".

Artikel IX

§ 17 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheine tritt mit Wirkung vom 1. November 2025 in Kraft.

Artikel X

Anlage 2

Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte

Die Präambel der Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte wird wie folgt neu gefasst:

In Ergänzung zu § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Rheine hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ folgende Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte beschlossen:

Artikel XI

Nr. 4 der Anlage 2 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

4. Einladung und Sitzungsleitung

Zur ersten Sitzung der Stadtteilbeiräte lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ein. Er/Sie oder eine beauftragte Person leitet die Sitzung bis einschließlich der Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

Zu den folgenden Sitzungen lädt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stadtteilbeirates unter Berücksichtigung der Einladungsfrist für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine ein. Er/Sie wird dabei von der Verwaltung unterstützt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtteilbeiräte sind von der Verwaltung wie Ausschusssitzungen zu veröffentlichen.

Artikel XII

Nr. 5 der Anlage 2 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

5. Durchführung der Sitzungen

Die Sitzungen der Stadtteilbeiräte sind öffentlich und sollen grundsätzlich im jeweiligen Stadtbezirk stattfinden.

Die aktive Beteiligung von Einwohnern/Einwohnerinnen an den Sitzungen des jeweiligen Stadtteilbeirates ist erwünscht.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeister benennt möglichst für jeden Stadtteilbeirat einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin aus der Verwaltung, der/die möglichst an den Sitzungen beratend teilnimmt und die Vernetzung der Arbeit zwischen dem jeweiligen Stadtteilbeirat und der Verwaltung sicherstellt.

In Abstimmung mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden hat die Verwaltung in den Sitzungen der Stadtteilbeiräte ein Informationsrecht. Über stadtteilbedeutsame Themen und Projekte informiert die Verwaltung den Stadtteilbeirat rechtzeitig in geeigneter Form.

Über die Sitzungen der Stadtteilbeiräte ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und einem/einer aus der Mitte des jeweiligen Stadtteilbeirates zu wählenden Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.

Artikel XIII

Nr. 7 der Anlage 2 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

7. Antragsrecht

Die Stadtteilbeiräte sind gegenüber dem Rat der Stadt Rheine, den Ausschüssen und der Verwaltung antragsberechtigt. Die Anträge bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Anträge sind grundsätzlich an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Rheine zu richten.

Sofern der Antrag durch einfaches Verwaltungshandeln erledigt werden kann, wird nicht im Ausschuss darüber berichtet.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die anderen Anträge dem lt. Zuständigkeitsordnung zuständigen Gremium zu. Sollte keine Zuständigkeit geregelt sein, gibt er/sie die Anträge im Haupt-, Digital- und Finanzausschuss bekannt, der diese inhaltlich prüft und an die zur Entscheidung berechnigte Stelle verweist.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin teilt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Stadtteilbeirates binnen vier Wochen nach Eingang eines Antrages schriftlich den weiteren Verfahrensweg mit.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine
Vorlage: 437/25

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die folgende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine:

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine vom _____

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheine

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzung
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates der Stadt Rheine
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

2.2 Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 12a Durchführung digitaler Sitzungen
- § 12b Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler Sitzungen
- § 12c Ablauf digitaler Sitzungen
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anträge zur Sache
- § 15 Abstimmung
- § 16 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 17 Fragerecht von Einwohnern und Einwohnerinnen
- § 18 Wahlen

2.3 Ordnung in den Sitzungen

- § 19 Ordnung in den Sitzungen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 20 Niederschrift

§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 22 Grundregeln

§ 23 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

§ 24 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

§ 25 Bildung von Fraktionen

IV. Datenschutz

§ 26 Datenschutz

§ 27 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 28 Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Stadt Rheine hat am _____ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheine

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzung

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat der Stadt Rheine ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat der Stadt Rheine mindestens alle zwei Monate einberufen. Der Rat der Stadt Rheine ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch den ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister oder die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin.
3. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. Ist eine Einladung in der durch Satz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Einladung in schriftlicher Form.

4. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) können beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.
- 4a. Wird die Ratssitzung in digitaler Form durchgeführt, sind den Ratsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- 4b. Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt Rheine unter www.rheine.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörer und Zuhörerinnen einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörer und Zuhörerinnen (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung muss spätestens 6 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.

In diese Veröffentlichung soll im Sinne des § 1 Absatz 3b dieser Geschäftsordnung auch ein Hinweis an die Öffentlichkeit zum Zugang zu einer digitalen Sitzung aufgenommen werden.

§ 2 **Ladungsfrist**

1. Die Einladung zu einer Sitzung muss den Ratsmitgliedern mindestens 9 – in Ausnahmefällen mindestens 3 – volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
3. Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische Übersendung als auch die schriftliche Übersendung.

§ 3 **Aufstellung der Tagesordnung**

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat der Stadt Rheine von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

1. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
2. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, sollen dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

1. Die Sitzungen des Rates der Stadt Rheine sind öffentlich.
Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/Zuhörerinnen sind – außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates der Stadt Rheine zu beteiligen.
2. Das Mitführen, Anbringen und Zeigen von Plakaten, Transparenten o.ä. sowie die Wiedergabe von Tonträgeraufzeichnungen sind nicht gestattet.
3. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt Rheine; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rheine Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt Rheine solche Rechte Dritten verschafft,
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (96 Abs.1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

4. Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).
5. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
6. Bei digitalen Sitzungen hat jede Person das Recht, digital als Zuhörer/Zuhörerin teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei der Verwaltung der Stadt Rheine, damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 3b dieser Geschäftsordnung. Digital teilnehmender Zuhörer/innen sind vorbehaltlich der Regelung in § 18 dieser Geschäftsordnung nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.
7. Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Ratsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/die Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Ratsmitglied die Rechte nach §§ 21, 22 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

§ 7 Vorsitz

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Der Rat der Stadt Rheine ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat der Stadt Rheine zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne

Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9

Befangenheit von Mitgliedern des Rates der Stadt Rheine

1. Muss ein Mitglied des Rates der Stadt Rheine annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- 1a. Im Falle einer digitalen Sitzung, bei der das ausgeschlossene Ratsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Ratsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Hierzu ist das Mikrofon und die Übertragung des Videobildes des betreffenden Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen.

Bei nicht-öffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat der Stadt Rheine darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.
3. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat der Stadt Rheine dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
4. Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister/ Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates der Stadt Rheine teil. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat der Stadt Rheine oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).
2. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO NRW).

2.2 Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

1. Der Rat der Stadt Rheine kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Geschäftsordnung handelt.

2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates der Stadt Rheine erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, setzt der Rat der Stadt Rheine durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
4. Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates der Stadt Rheine nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort.
2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

5. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
6. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates der Stadt Rheine verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12a **Durchführung digitaler Sitzungen**

1. Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Ratsmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Ratsmitglieder als anwesend. Ratsmitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.

Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

2. Bei einer digitalen Sitzung haben die Ratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Ratssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

§ 12b **Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler Sitzungen**

1. Die von Seiten der Stadt Rheine für die Durchführung von digitalen Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Stadt Rheine ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
2. Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt Rheine die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Ratsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.

Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Ratsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digital-sitzungsverordnung den Ratsmitgliedern.

3. Die Ratsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Ratsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.
4. Die Ratsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Stadt Rheine bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.
5. Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Ratsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Ratsmitgliedern vor Beginn einer digitalen Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 3a) verbunden werden.
6. Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatz 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,
 - wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Ratsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
 - nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Ratsmitglied erfolgt, oder
 - das betroffene Ratsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

§ 12c **Ablauf digitaler Sitzungen**

1. Ratsmitglieder müssen bei digitalen Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Ratsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Ratsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Ratsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Rheine oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 9 Abs. 1a dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 21 dieser Geschäftsordnung).
2. Die Ratsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Ratsmitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.
3. Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt

Rheine oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsordnung bleibt unberührt.

4. Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Ratssitzung anzufertigen.

§ 13 **Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung.
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung

Anträge auf Schluss der Aussprache (lit. a) und Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates der Stadt Rheine für und gegen diesen Antrag sprechen. Als dann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat der Stadt Rheine gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 **Anträge zur Sache**

1. Jedes Mitglied des Rates der Stadt Rheine und jede Fraktion (§ 29 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Rheine stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
2. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
3. Anträge nach den Abs. 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

4. Anträge zur Sache sollen, vom Antragssteller bzw. der antragstellenden Fraktion, der Verwaltung und den anderen Fraktionen bis spätestens einen Tag vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 **Abstimmung**

1. Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- 2a. Das im Rahmen einer digitalen Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.

Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder für alle Beteiligten geheim bleibt. Der Rat der Stadt Rheine kann im Einzelfall mit Stimmenmehrheit entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.

- 2b. Wird in einer digitalen Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum fünften Werktag nach der betreffenden Sitzung bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein. Es dürfen nur Mitglieder abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch den Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einen oder mehrere von ihm/ihr hierzu herangezogene Bedienstete der Stadt Rheine; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete der Stadt Rheine anwesend sein. Ratsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

5. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
6. Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
7. Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine beschlossen werden. Entsprechendes gilt auch für die Änderung der Geschäftsordnung.

§ 16

Fragerecht der Ratsmitglieder

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Rheine beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin es verlangt.
2. Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
3. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
4. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17

Fragerecht von Einwohnern und Einwohnerinnen

1. In die Tagesordnung der Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadt Rheine berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Rheine beziehen. Dieser Tagesordnungspunkt soll in der Regel einen Zeitraum von höchstens 45 Minuten umfassen.

Tagesordnungspunkte, zu denen voraussichtlich Fragen der Einwohner/Einwohnerinnen erfolgen, können nach § 11 Abs. 1 a) vorgezogen werden.

Den Einwohnern/Einwohnerinnen wird bei digitalen Sitzungen ein nach § 1 Abs. 3 b dieser Geschäftsordnung geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.

2. Melden sich mehrere Einwohner/Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/Jede Fragestellerin ist berechtigt, bis zu 3 Fragen zu stellen, wobei höchstens zu jeder Frage zwei Zusatzfragen gestellt werden können.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann zulassen, dass Sprecher/Sprecherinnen von Gruppen mehr als die in Satz 2 genannte Anzahl an Fragen stellen dürfen.

3. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 **Wahlen**

1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
2. Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
4. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates der Stadt Rheine gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.
5. Für Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 16 Abs. 2a – 2c dieser Geschäftsordnung entsprechend.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 19 **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 GO NRW).
2. Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist

das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

3. Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
4. Telefonieren im Sitzungs- und im Zuhörerraum ist untersagt. Bei mobilen Kommunikationsgeräten sind alle Benachrichtigungsfunktionen auf lautlos zu stellen.
5. Entsteht während einer Sitzung des Rates der Stadt Rheine unter den Zuhörern störende Unruhe (z.B. durch Beifall oder Missbilligungen), so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20 Niederschrift

1. Über die im Rat der Stadt Rheine gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, Durchführung als Präsenz- oder digitale Sitzung, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
2. Die Niederschrift enthält wesentliche Inhalte der Diskussion in komprimierter Form.
3. Verlesene Schriftstücke sind dem Schriftführer/der Schriftführerin vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
4. Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird vom Rat der Stadt Rheine bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadt Rheine bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
5. Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der vom Rat der Stadt Rheine bestellten Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
6. Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonträgermitschnitte von Sitzungen erfolgen. Anschließend dürfen diese mittels automatisierter Transkription und Protokollierung durch KI-Prozesse sowie automatisierter Zuordnung von Redebeiträgen zu Gremienmitgliedern für einen Protokollentwurf verarbeitet werden. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 5 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden.

Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 5 Satz 3 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonträgermitschnitt unverzüglich zu löschen.

Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonträgermitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat der Stadt Rheine vorzutragen. Anschließend ist der Tonträgermitschnitt unverzüglich zu löschen.

7. Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen Sitzung gilt § 12c Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit

1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat der Stadt Rheine gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat der Stadt Rheine gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
2. Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates der Stadt Rheine, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat der Stadt Rheine im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 22

Grundregeln

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat der Stadt Rheine geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 23 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 23

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

1. Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der/Die Ausschussvorsitzende hat Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

2. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
3. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/Bürgerinnen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
4. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
5. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
6. Das Fragerecht der Einwohner/Einwohnerinnen (Einwohnerfragestunde) in Ausschüssen ist auf die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses beschränkt.
7. An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen.

Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen.
8. Die §§ 13, 14 dieser Geschäftsordnung finden auf sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie auf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner keine Anwendung.
9. In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
10. § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 24

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
2. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 25 Bildung von Fraktionen

1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss lt. § 56 Abs. 2 GO NRW aus mindestens 2 Ratsmitgliedern oder aus 3 Ratsmitgliedern in Räten mit mehr als 50 bis 74 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
2. Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Die Fraktionsvorsitzenden/die Fraktionsgeschäftsführer sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind berechtigt für die jeweilige Fraktion Anträge zu stellen und sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) i.V.m. Art. 4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. Datenschutz

§ 26 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychi-

schen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 27

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Die Unterlagen können auch der Stadt Rheine zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 28

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2025, spätestens jedoch am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 20. Dezember 2023 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine
Vorlage: 438/25

Herr Hachmann erläutert, den Antrag der Fraktion CDU und erklärt, dass der Antrag zwei Hauptpunkte umfasse. Zum einen solle die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschuss in Ziffer 42 dahingehend geändert werden, dass dieser sich künftig uneingeschränkt mit Erbbaurechten befassen könne. Dies bedeute eine Ausweitung der Zuständigkeiten. Zum anderen beantrage die CDU-Fraktion, die Punkte 151, 152 und 153, die sich auf die Straßenverkehrsbehörde beziehen, zunächst als Prüfauftrag zu behandeln. Er begründet dies mit der Rückmeldung der Stadtverwaltung, die auf mögliche bürokratische Probleme hinweise. Diese Bedenken sollten vor einer endgültigen Entscheidung ausgeräumt werden. Herr Hachmann schlägt vor, die Ergebnisse der Prüfung im nächsten Rat zu behandeln.

Herr Dr. Lüttmann greift den Vorschlag auf und schlägt vor, die Prüfung im Protokoll festzuhalten. Er formuliert den Beschlussvorschlag dahingehend, dass die Vorlage mit einer Änderung bei der laufenden Nummer 42 zur Abstimmung gestellt werde. Dabei solle der Begriff „zwischen 200.000 € und 500.000 €“ gestrichen und durch „bis 500.000 €“ ersetzt werden.

Herr Bems äußert, dass seine Fraktion dem Antrag grundsätzlich zustimmen könne, auch wenn die Begründung nicht vollständig ihrer Position entspreche. Er stellt eine Rückfrage zur Arbeitsbelastung der Verwaltung und interpretiert das Nicken der Verwaltungsvertreter dahingehend, dass die zusätzliche Zuständigkeit keine größeren Probleme verursachen werde. Unter dieser Voraussetzung signalisiert er Zustimmung.

Herr H.-J. Jansen erklärt, dass seine Fraktion keine Einwände gegen die neuen Zuständigkeiten des Mobilitätsausschusses habe. Er äußert jedoch, dass seine Fraktion die vorgeschlagene Änderung im Bereich des Erbbaurechts kritisch sehe. Er betont, dass das Erbbaurecht der öffentlichen Hand ein wirksames Mittel sei, um Spekulationen mit Grund und Boden zu vermeiden. Zudem ermögliche es, günstige Baugrundstücke bereitzustellen und über Erbbaurechtsverträge Einfluss auf Mietpreise und soziale Nutzungen zu nehmen. Er führt aus, dass eventuelle Wertsteigerungen der Grundstücke der Kommune und somit der Allgemeinheit zugutekämen. Herr H.-J. Jansen hinterfragt den behaupteten erhöhten Verwaltungsaufwand bei den langen Laufzeiten und seltenen Änderungen und plädiert für die Beibehaltung der bestehenden Regelung. Er spricht sich dafür aus, den Antrag der CDU getrennt abzustimmen, da seine Fraktion den Punkten zur Zuständigkeit des Bau- und Mobilitätsausschusses zustimmen könne, nicht jedoch der Änderung im Bereich des Erbbaurechts.

Herr Dr. Lüttmann stellt klar, dass es bei der Diskussion um das Erbbaurecht lediglich um die Zuständigkeit gehe und nicht um die inhaltliche Ausgestaltung. Er schlägt vor, eine getrennte Abstimmung durchzuführen, falls dies gewünscht sei, um den unterschiedlichen Positionen Rechnung zu tragen.

Herr K.-H. Brauer wünscht sich eine Fristsetzung für die Stellungnahme der Verwaltung, um eine zeitnahe Vorlage der Ergebnisse zu gewährleisten.

Frau Silke Friedrich erklärt, dass sie die Änderung der Zuständigkeitsordnung als politische Chance sehe, da sie ermögliche, jeden Fall umfassend zu diskutieren. Sie zeigt Unverständnis darüber, dass der Änderung nicht zugestimmt werden könne, und verweist auf die bereits vorgebrachten Begründungen der CDU und SPD.

Herr H.-J. Jansen gibt an, den Antrag so verstanden zu haben, dass er darauf abziele, kleinere Erbbaurechtsfälle zu verhindern.

Herr Andre Hachmann unterstützt die Ausführungen von Frau Friedrich und betont, dass es lediglich um die Zuständigkeit gehe. Er stellt klar, dass sich der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss künftig mit jedem Fall befassen müsse, was eine politische Diskussion ermögliche. Er verweist darauf, dass es in Einzelfällen sinnvoll sein könne, das Thema zu behandeln, und plädiert dafür, die Zuständigkeitsordnung in einer konstituierenden Sitzung abschließend zu klären. Er spricht sich dafür aus, die Verwaltung zu einer zeitnahen Vorlage der Ergebnisse zu verpflichten, idealerweise bis zur nächsten Ratssitzung.

Herr Dr. Lüttmann greift den Vorschlag von Herrn Hachmann auf und schlägt vor, die Zuständigkeitsordnung bis zum 4. November zu finalisieren.

Beschluss:

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine, beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine“ sowie deren Inkrafttreten zum 01.11.2025, mit folgender Änderung unter lfd. Nr. 42 werden die Wörter „zwischen 200.000 € und“ durch „bis“ ersetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, bei einer Enthaltung

8. Angepasste Projektstruktur für das Jubiläum "700 Jahre Stadt Rheine"
Vorlage: 435/25

Frau Willers berichtet, dass der Beschluss im Betriebsausschuss einstimmig gefasst worden sei und bittet um Zustimmung.

Beschluss:

1. Der Betriebsausschuss Stadtkultur Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, der als Anlage beigefügten und modifizierten Projektstruktur für das Stadtjubiläum „700 Jahre Stadt Rheine“ im Jahr 2027 zuzustimmen.
2. Der Rat stimmt der als Anlage 2 beigefügten und modifizierten Projektstruktur für das Stadtjubiläum „700 Jahre Stadt Rheine“ zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. "Europa-Viertel am Waldhügel" - 2. Vermarktungsabschnitt 2. Vermarktungsrunde
Vorlage: 474/25

Herr Dieckmann führt aus, dass, wie der Vorlage zu entnehmen sei, die zweite Vermarktungsrunde für den zweiten Bauabschnitt mit angepassten Kriterien eingeleitet werden solle. Ziel sei es, weiteren Wohnraum zu schaffen und das betreffende Gebiet weiter zu entwickeln.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgenden Beschluss:

Für den Verkauf der 3 Grundstücke im 2. Vermarktungsabschnitt des „Europa-Viertels am Waldhügel“ gelten die in der Vorlage 089/25/1 beschlossenen Bedingungen mit folgenden Ausnahmen:

- Es wird keine Mindestquote für den öffentlich-geförderten Wohnungsbau vorgeschrieben.
- Es wird keine Mindestquote für die Errichtung von Rollstuhlwohnungen vorgeschrieben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**10. Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtkultur Rheine zum 31.12.2024
Vorlage: 457/25**

Beschluss:

- 1) Der Betriebsausschuss nimmt den von der Örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 zur Kenntnis.
- 2) Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:
 - a. Der Rat der Stadt Rheine stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2024, abschließend mit einer Bilanzsumme von 6.484.076 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 509.680 EUR fest.
 - b. Der Rat der Stadt Rheine erteilt dem Betriebsausschuss für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung.
- 3) Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11. EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH - Jahresabschluss 2024
Vorlage: 452/25**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der EWG, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Gesellschafterversammlung der EWG stellt gemäß § 14 (2) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss 2024 bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 fest. Die Bilanzsumme beträgt 2.650.682,76 EUR, der Jahresfehlbetrag wird mit 909.385,10 EUR ausgewiesen.
2. In der Bilanz zum 31. Dezember 2024 wird eine Kapitalrücklage in Höhe von 2.650.208,53 EUR ausgewiesen. Die Gesellschafterin leistet die Einlage, um die Gesellschaft mit dem für ihre Tätigkeit notwendigen Kapital auszustatten. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 909.385,10 EUR wird mit der Kapitalrücklage verrechnet, so dass zum 1. Januar 2025 eine Kapitalrücklage in Höhe von 1.740.823,43 EUR verbleibt.
3. Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Haushaltsreden des Bürgermeisters und des Kämmerers

Herr Dr. Lüttmann und der 1. Beigeordnete und Stadtkämmerer Herr Krümpel halten ihre Reden zur Einbringung des Haushaltspanentwurfs 2026.

Die Reden sind als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme

13. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 Vorlage: 439/25

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine überträgt die Detailberatung des Entwurfes des Haushaltsplanes (einschl. der Investitionsprojekte) und damit verbunden die Beratung der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung den zuständigen Fachausschüssen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Entwurf des Gesamtstellenplanes der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2026 Vorlage: 404/25

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Entwurf des Gesamtstellenplans und ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen für das Jahr 2026 gemäß den Anlagen 1 – 5 und 8 zur

Kenntnis.

2. Der Rat der Stadt Rheine überträgt die Detailberatung der Entwürfe des Gesamtstellenplans und der Fachbereichsstellenpläne den zuständigen Fach- und Betriebsausschüssen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Widmung von Straßen
Vorlage: 381/25

Herr K.-H. Brauer berichtet, dass der Mobilitätsausschuss den vorliegenden Beschluss einstimmig gefasst habe und bittet um Zustimmung.

Beschluss:

Der Bau- und Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Die Flurstücke 695, 782 und 818 tlw. in der Gemarkung Rheine Stadt, Flur 170, werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 09.1995 (StrWG NRW – GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Flurstücke 695, 782 und 818 tlw. in der Gemarkung Rheine Stadt, Flur 170 erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4. Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 des Straßen- und Wegegesetzes die Stadt Rheine. Der Übersichtsplan mit den in gelb dargestellten Flächen ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Eingaben an den Rat der Stadt

Herr Dr. Lüttmann verweist auf die im Gremieninformationssystem eingestellten Eingaben und dazugehörenden Verfahrensvorschläge.

Die Ausschussmitglieder sind mit den Verfahrensvorschlägen einverstanden.

17. Anfragen und Anregungen

17.1. Haushaltsentwurf

Herr Brunsch bedankt sich bei der Verwaltung für die Einbringung des Haushalts und bringt eine Frage aus dem Vorjahr erneut zur Sprache. Er erkundigt sich, wann der Haushaltsentwurf zur Verfügung gestellt werde. Dabei äußert er die Hoffnung, dass in diesem Jahr mehr Zeit für die Beratung eingeräumt werde. Er kritisiert, dass im Vorjahr der Entwurf erst Ende Oktober oder Anfang November in das System eingestellt worden sei und die Haushaltsplanberatungen bereits wenige Tage später begonnen hätten. Dies habe es den ehrenamtlichen Ratsmitgliedern erschwert, den umfangreichen Entwurf in der kurzen Zeit angemessen zu prüfen und zu beraten. Er bittet daher um die Nennung eines konkreten Termins für die Bereitstellung des Entwurfs.

Herr Wullkotte entgegnet, dass die Darstellung von Herrn Brunsch nicht vollständig korrekt sei. Er führt aus, dass im Vorjahr bereits kurz nach der Einbringung des Haushalts alle Teilpläne mit den entsprechenden Erläuterungen zur Verfügung gestellt worden seien. Dies habe den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, frühzeitig mit der Fachberatung zu beginnen. Er versichert, dass dieses Vorgehen auch in diesem Jahr beibehalten werde, um eine möglichst schnelle Bereitstellung der Zahlen zu gewährleisten. Gleichzeitig könne er jedoch keinen konkreten Termin für die Fertigstellung des gesamten Entwurfs nennen. Er verweist auf die personelle Situation in der Verwaltung, da lediglich zwei Personen für die Erstellung des Haushaltsentwurfs zuständig seien. Diese begrenzten Ressourcen hätten Auswirkungen auf den Zeitplan.

Herr Dr. Lüttmann bedankt sich abschließend für die Ausführungen.

17.2. Josef-Winkler-Haus

Frau Willers richtet einen dringenden Appell an Herrn Diekmann. Sie betont, dass es ihr ein Anliegen sei, dass sich die Verwaltung um das Josef-Winkler-Haus kümmere. Sie weist darauf hin, dass die Verwaltung zwar derzeit stark ausgelastet sei, sie jedoch die Dringlichkeit der Situation hervorhebe. Nach ihrer Einschätzung sei es „5 vor 12“, weshalb sie die Notwendigkeit betone, vor dem Wintereinbruch zumindest die dringendsten Reparaturen durchzuführen. Sie erwähnt insbesondere die großen Löcher in den Fenstern, die geschlossen werden müssten, und ergänzt, dass sie die Situation vor Ort begutachtet und Fotos angefertigt habe.

Dr. Lüttmann bedankt sich für die Anregung von Frau Willers.

Ende der öffentlicher Teil der Sitzung:

18:20 Uhr

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Heike van der Giet
Schriftführerin